

Rechnungslegung

Standardsetting international 2

IASB will eine verpflichtende Anwendung neuer bzw. grundlegend geänderter IFRS erst ab 2009	2
IASB veröffentlicht einen Arbeitsentwurf zu den KMU-Standards	2
DGRV präsentiert einen Vorschlag zur Modifizierung von IAS 32	2
Ende der Kommentierungsfrist zum Änderungsentwurf zu IAS 32 und IAS 1	2
IFRIC D19 und IFRIC D20 veröffentlicht	3
FASB passt Bilanzierungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen an	3
FASB veröffentlicht Standard zur Bestimmung des Fair Value	3
SEC-Kommissar nimmt Stellung zur Überleitungsrechnung von IAS/IFRS auf US GAAP	3

Standardsetting in Europa 4

EU-Kommission richtet Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen ein	4
CESR und SEC verkünden einen gemeinsamen Arbeitsplan	4
Richtlinie zur Änderung de 4. und 7. EU-Richtlinien veröffentlicht	4
EU-Kommission übernimmt IFRIC 8 und IFRIC 9	4
Konvergenzgespräche zwischen EFRAG, europäischen Standardsetzern und IASB	5
EFRAG plant trotz konzeptioneller Bedenken eine Endorsement-Empfehlung für IFRIC 10	5

Standardsetting in Deutschland 5

DSR-Arbeitsgruppe zur Zwischenberichterstattung eingerichtet	5
IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung verabschiedet bzw. als Entwurf vorgestellt	5
IDW veröffentlicht eine Stellungnahme zur erstmaligen Anwendung von IFRS 1	6
Überlegungen des IDW zur Neukonzeption der Kapitalerhaltung und zur Ausschüttungsbemessung	6

Prüfung

Standardsetting international 7

Standardisierungsaktivitäten der IFAC	7
Gründung des „IFIAR“	8

Standardsetting in Europa 8

FEE	8
EU-Studie zur Haftung von Abschlussprüfern	8

Standardsetting in Deutschland 8

Prüfungsstandards des IDW	8
Berufsaufsichtsreformgesetz	9

Glossar

Liebe Leserinnen
liebe Leser,

in seiner 204. Sitzung am 5. und 6. September 2006 hat der Hauptfachausschuss des IDW den Prüfungsstandard „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“ (IDW PS 261) verabschiedet. IDW PS 261 ist inzwischen auch in den Fachnachrichten des IDW (Heft 11, S. 710 ff.) veröffentlicht worden. IDW PS 261 ersetzt den Prüfungsstandard „Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung“ (IDW PS 260) und reflektiert die neuen Anforderungen an das Prüfungsvorgehen aufgrund von ISA 315 und ISA 330. Aufgrund der Bedeutung dieses Standards für die Prüfungspraxis stellen wir Ihnen an dieser Stelle auszugsweise wesentliche Neuerungen zusammen.

In IDW PS 261 wird verdeutlicht, dass die Informationsgewinnung den Risikobeurteilungen des Abschlussprüfers nicht vorgelagert ist, sondern sich vielmehr als kontinuierlicher dynamischer Prozess über die gesamte Abschlussprüfung erstreckt.

Während bisher eine separate Beurteilung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko als Normalfall angesehen wurde, gehen die ISA regelmäßig von einer zusammengefassten Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben (bisläng „Fehlerrisiken“ genannt) aus.

Der Abschlussprüfer muss Prüfungshandlungen entsprechend seiner Risikobeurteilung festlegen. Ein Ziel der Überarbeitung der zugrunde liegenden ISA ist die bessere Verknüpfung der Reaktionen des Abschlussprüfers mit den Ergebnissen der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben, die sich auch in den Arbeitspapieren widerspiegeln soll.

Der Abschlussprüfer muss sich immer mindestens mit folgenden Aspekten befassen, während dies in der Vergangenheit nicht im Einzelnen zwingend war: Branche, rechtliche Rahmenbedingungen, Merkmale des Unternehmens, Ziele und Strategien des Unternehmens sowie damit verbundene Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können, Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs und das interne Kontrollsystem, soweit es für die Abschlussprüfung relevant ist. Der höhere Verpflichtungsgrad führt dazu, dass zu jedem dieser Aspekte eine Dokumentation in den Arbeitspapieren erfolgen muss.

Ergänzende Anforderungen, die sich aus der deutschen Rechtslage ergeben, sind in Abschnitt 7 des IDW PS 261 dargestellt.

Der Vorstand

Standardsetting international

IASB will eine verpflichtende Anwendung neuer bzw. grundlegend geänderter IFRS erst ab 2009

Das IASB hat am 24. Juli 2006 angekündigt, trotz der Vielzahl der aktuellen Projekte keine neuen Standards oder wesentliche Änderungen an bestehenden Standards herauszubringen, die vor dem 1. Januar 2009 verpflichtend zur Anwendung kommen. Standards, die in der Zwischenzeit veröffentlicht werden, sollen lediglich auf freiwilliger Basis frühzeitig angewendet werden können. Mit diesem Vorhaben greift das IASB den Wunsch zahlreicher Bilanzsteller auf, mehr Zeit für die Anwendung der Standards zu bekommen.

<http://www.iasb.org/News/Press+Releases/IASB+takes+steps+to+assist+adoption+of+IFRSs+and+reinforce+consultation+No+new+IFRSs+effective+until.htm>

IASB veröffentlicht einen Arbeitsentwurf zu den KMU-Standards

Am 4. August 2006 hat der IASB eine aktuelle Arbeitsversion eines International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht. In einem Vorspann zum eigentlichen Standardentwurf weist das IASB ausdrücklich darauf hin, dass dieses Projekt mit der vorliegenden Veröffentlichung der Arbeitsversion nicht abgeschlossen sei. Die vorgestellte Arbeitsversion ist durch das IASB nicht final diskutiert oder bestätigt worden, sodass zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls immer noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden können. So sind insbesondere zu den Ausführungen in Kapitel 12 (Finanzinstrumente) und in Kapitel 29 (Ertragsteuern) noch Änderungen angekündigt worden. Eine Kommentierung des Entwurfs ist von Seiten des IASB nicht erwünscht; die Veröffentlichung soll ausschließlich der Information der interessierten Öffentlichkeit dienen und dieser einen Einblick in den aktuellen Stand dieses Projektes beim IASB gewähren.

Die Arbeitsversion basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen früherer Diskussionsrunden und spiegelt die bislang getroffenen Entscheidungen des IASB wider. Letztere wurden bereits regelmäßig in der aktuellen Berichterstattung zu den relevanten IASB-Sitzungen aufgegriffen und über die entsprechenden *IASB Updates* publik gemacht. Das gilt insbesondere auch für die IASB-Sitzung im Juli 2006, auf der wesentliche Punkte des inzwischen vorliegenden Entwurfs besprochen wurden (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)).

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2D176AEE-1A37-48C6-BD04-E62FEE141BF0/0/DraftEDSMES.pdf>

DGRV präsentiert einen Vorschlag zur Modifizierung von IAS 32

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Änderungsentwurf zu IAS 32 (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)) hat der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV) zusammen mit dem Bundes-

verband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, untersuchen lassen, wie IAS 32 modifiziert werden muss, um eine sachgerechte, branchen- und rechtsformneutrale Kapitalabgrenzung auch für mittelständische Unternehmen zu ermöglichen. Das Gutachten "Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRS – ein Vorschlag zur Modifizierung von IAS 32" wurde am 26. September 2006 in Frankfurt am Main vorgestellt. Eine Kurzfassung des Gutachtens steht auf der Homepage des DGRV zum Download zur Verfügung.

<http://www.dgrv.de/de/news/news-2006.09.27-1.html>

Das Gutachten analysiert die Finanzierungsverhältnisse von Nicht-Kapitalgesellschaften in ausgewählten europäischen Ländern. Es gelangt zu dem Ergebnis, dass schon geringfügige, sachlich begründete Modifikationen an den vorliegenden Änderungsvorschlägen des IASB ausreichen, um die für mittelständische Unternehmen nach geltendem Gesellschaftsrecht zulässigen Eigenkapitalanteile in einem IFRS-Abschluss als bilanzielles Eigenkapital ausweisen zu können. Den Gutachtern ist es gelungen, die aktuellen Änderungsvorschläge des IASB aufzugreifen und mit geringfügigen Anpassungen eine rechtsformneutrale Kapitalabgrenzung zu entwickeln, die nachvollziehbar, verlässlich und transparent ist. Dem IASB bietet sich damit die Chance, die Kapitalabgrenzung in IAS 32 so fortzuentwickeln, dass sie erstmals auf breite Akzeptanz im Mittelstand stoßen wird.

Ende der Kommentierungsfrist zum Änderungsentwurf zu IAS 32 und IAS 1

Am 23. Oktober 2006 lief die Frist zur Kommentierung des aktuellen Änderungsentwurfs zu IAS 32 und IAS 1 aus. Im vorliegenden Änderungsentwurf schlägt das IASB vor, kündbare Anteile unter bestimmten Voraussetzungen als Eigenkapital zu klassifizieren (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)). Mit Hilfe von einzelnen Ausnahmenvorschriften sollen diese Anteile nicht unter die aktuelle Kapitalabgrenzung in IAS 32 fallen. Auch der DGRV hat die Möglichkeit der Kommentierung genutzt. In unserer Stellungnahme haben wir insbesondere die Ergebnisse des oben dargestellten Gutachtens einbezogen.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2D0B7AC1-EE54-443E-B528-D5D155164E5F/0/CL28.pdf>

Aus Deutschland haben neben dem DGRV und anderen genossenschaftlichen Interessensvertretern wie dem BVR und dem ZGV auch noch weitere Institutionen Stellungnahmen abgegeben, so unter anderem:

- Bundesverband Deutscher Industrie (BDI)
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
- Deutscher Standardisierungsrat (DSR)
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)
- Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)

In deren Stellungnahmen wird insbesondere die Übertragung des Änderungsentwurfs auf Personenhandelsgesellschaften problematisiert. Das IASB hat die eingegangenen Stellungnahmen auf seiner Website veröffentlicht.

<http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/Financial+instruments+-+puttable+instruments+%28IAS+32%29/Exposure+Draft+of+Proposed+Amendments+to+IAS+32+and+IAS+1+%28com-ments+are+to+be+received+on+or+before/Comment+Letters/Comment+Letters.htm>

IFRIC D19 und IFRIC D20 veröffentlicht

Das Interpretationskomitee des IASB hat Entwürfe für zwei neue Interpretationen vorgestellt:

IFRIC D19 beschäftigt sich mit der Höchstgrenze bei der Bewertung eines sich aus einem überdotierten, leistungsorientierten Plan ergebenden Vermögenswertes. Diese Höchstgrenze wird dadurch beeinflusst, ob das Unternehmen aus der Überdotierung einen Nutzen ziehen kann. Das IFRIC hatte die Frage zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Restriktionen bei der Realisierbarkeit eines solchen wirtschaftlichen Nutzens zu einer Reduzierung der Höchstgrenze führen können. IFRIC D19 orientiert sich danach, ob das Unternehmen einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. künftige Beitragsenkungen hat.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/28918713-A8B8-43F9-B344-6545BAF0D368/0/IFRICD19.pdf>

IFRIC D20 regelt die Bilanzierung von Kundenbonusprogrammen, die von Herstellern oder Dienstleistern selbst oder durch Dritte betrieben werden. Das Interpretationskomitee behandelt hier folgende Fragen:

- Muss den eingeräumten Vorteilen (Prämien) ein eigener Umsatz zugewiesen werden?
- Handelt es sich bei mit Kundenbonusprogrammen verbundenen Transaktionen unter Rückgriff auf IAS 18.13 um Mehrkomponentengeschäfte?

IFRIC D20 behandelt die mit Kundenbonusprogrammen verbundenen Transaktionen als Mehrkomponentengeschäfte und lehnt somit die Bilanzierung der Verpflichtung zur späteren Gewährung einer Prämie in Form einer Rückstellung ab. Vielmehr ist der auf die Prämie entfallende Umsatz als Verbindlichkeit abzugrenzen, bis der Kunde über sein Prämienanrecht verfügt (Einlösung oder Verfall).

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/93B52105-5055-4868-B51D-FACAA0E8B72C/0/IFRICD20.pdf>

FASB passt Bilanzierungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen an

Das FASB hat am 29. September 2006 den Standard FAS No. 158 "Employers' Accounting for Defined Benefit Pension and Other Postretirement Plans" veröffentlicht.

<http://www.fasb.org/pdf/fas158.pdf>

Der Standard verpflichtet börsennotierte Unternehmen dazu, die Differenz zwischen der bewerteten Verpflichtung aus der Zusage und dem Zeitwert des Planvermögens vollständig in der Bilanz auszuweisen. Darüber hinaus verlangt der Standard, dass versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste in dem Geschäftsjahr, in dem sie entstanden sind, als Bestandteil des „other comprehensive income“ (ohne Berücksichtigung von Steuern) erfasst werden, wenn sie nicht als Bestandteil der jährlichen Nettoleistungsaufwendungen berücksichtigt wurden.

FASB veröffentlicht Standard zur Bestimmung des Fair Value

Das FASB hat am 15. September 2006 den Standard FAS No. 157 „Fair Value Measurement“ veröffentlicht.

<http://www.fasb.org/pdf/fas157.pdf>

FAS No. 157 stellt erweiterte Anwendungsleitlinien im Rahmen der Fair Value-Bewertung zur Verfügung. Der Standard ist immer dann anzuwenden, wenn die Fair Value-Bewertung gemäß anderer Standards gefordert wird bzw. zulässig ist. Insoweit wird der Anwendungsbereich der Fair Value-Bewertung durch FAS No. 157 nicht ausgeweitet. Gemäß FAS No. 157 ist Basis des Fair Value derjenige Preis, der im Falle des Verkaufs eines Vermögenswertes bzw. der Übertragung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsvorfalles zwischen den Marktteilnehmern zugrunde gelegt würde. Der Standard stellt insoweit klar, dass der Fair Value auf Grundlage der Annahmen der Marktteilnehmer zu ermitteln ist. Auf Basis dieses Prinzips enthält der Standard eine Fair Value-Hierarchie. Höchste Priorität besitzen notierte Marktpreise an aktiven Märkten. Auf der untersten Stufe dieser Hierarchie stehen unbeobachtbare Daten, beispielsweise Daten aus dem Unternehmen selbst. Durch diese Hierarchie macht das FASB deutlich, dass der Fair Value eine markt- und nicht eine unternehmensspezifische Größe ist.

FAS No. 157 ist ebenfalls für IFRS-Anwender relevant, da das IASB beabsichtigt, auf Grundlage dieses Standards im vierten Quartal 2006 ein entsprechendes Discussion Paper zu veröffentlichen.

http://www.standardsetter.de/drsc/news/news.php?do=show_article&id=14&list=news&list_id=0&language=german&p=13

SEC-Kommissar nimmt Stellung zur Überleitungsrechnung von IAS/IFRS auf US GAAP

In einer Rede vor dem Institute of European Affairs in Dublin am 29. September 2006 ging der Kommissar der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC, Paul S. Atkins, auf die in den USA erforderliche Überleitungsrechnung ein, die die bei der SEC eingetragenen Unternehmen, die originär IFRS anwenden, erstellen müssen, damit ihre IFRS-Ab-schlüsse in den USA anerkannt werden. Atkins bezeichnete eine kohärente, einheitliche Anwendung

der IFRS als grundlegende Voraussetzung zur Beilegung des Überleitungserfordernisses. Eine kohärente, einheitliche Anwendung der IFRS könne seiner Meinung allerdings erst in einiger Zeit beurteilt werden. Er zeigte sich optimistisch, dass dies bis spätestens 2009 der Fall sein könnte und dann die aufwendige Überleitungsrechnung nicht mehr erforderlich werde. Die Überlegungen in Europa, US-amerikanische Unternehmen, die über eine europäische Börsenzulassung verfügen, zur Überleitung ihrer nach US GAAP erstellten Abschlüsse auf IAS/IFRS zu verpflichten, hielt Atkins für kontraproduktiv. Sie würden die Aufmerksamkeit und Energie sinnlos vom gemeinsamen Ziel zur Sicherung des Erfolgs der IFRS ablenken. Atkins bezeichnete die US-GAAP als etablierte Standards, die sich Investoren gegenüber im Zeitverlauf schon bewährt hätten.

<http://www.sec.gov/news/speech/2006/spch092906psa.htm>

Standardsetting in Europa

EU-Kommission richtet Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen ein

Die EU-Kommission hat sich am 14. Juli 2006 dazu entschieden, eine Standards Advice Review Group (Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen) einzurichten. Diese Gruppe soll die durch die EFRAG ausgesprochenen Endorsement-Empfehlungen auf Objektivität und ausgewogene Urteilsfindung überprüfen. Das Ergebnis dieses Überprüfungsprozesses soll drei Wochen nach der jeweiligen EFRAG-Empfehlung vorliegen und auf der EU-Website veröffentlicht werden. Mit der Einberufung der Standards Advice Review Group setzt die EU-Kommission ein Vorhaben um, das sie bereits zu Jahresbeginn in einer Übereinkunft mit der EFRAG angekündigt hatte (➔ [StandardSettingReport 1/2006](#)).

Die Standards Advice Review Group soll aus unabhängigen Experten und hochrangigen Vertretern der nationalen Standardsetzer bestehen, deren Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung international anerkannt ist. Bewerbungen waren bis 29. September 2006 möglich. Über die Besetzung der Gruppe ist bislang noch nichts offiziell bekannt gemacht worden.

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1001&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

Die Standards Advice Review Group ist die dritte Expertengruppen, die die EU-Kommission in Fragen der Internationalisierung der Rechnungslegung berät. Die EU-Kommission lässt sich bislang bereits durch die EFRAG und das ARC beraten.

CESR und SEC verkünden einen gemeinsamen Arbeitsplan

Die Kommission der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (Commission of European Securities

Regulators CESR) und die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission SEC) haben am 2. August 2006 einen gemeinsamen Arbeitsplan verkündet, der sich unter anderem auch mit der IFRS- und US GAAP-Anwendung international tätiger Emittenten beschäftigt. Dabei wurde Folgendes vereinbart:

- SEC und CESR werden sich über die Entwicklung der IFRS und der US GAAP austauschen.
- SEC und CESR werden sich über die Themengebiete der IFRS und der US GAAP austauschen, die die meisten Anwendungsprobleme hervorrufen.
- SEC wird CESR über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die gegenwärtig noch erforderliche Überleitungsrechnung von IFRS auf US GAAP informieren. CESR wird SEC über die weitere Entwicklung in Fragen der Akzeptanz der US GAAP in der Europäischen Union unterrichten.
- SEC und CESR haben in IFRS- und US GAAP-Anwendungsfragen gegenseitige Konsultationen vereinbart.

http://www.cesr-eu.org/index.php?page=home_details&id=163

Richtlinie zur Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinien veröffentlicht

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. August 2006 wurde die EG-Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie werden die 4. und die 7. EU-Richtlinien geändert und dabei unter anderem auch an internationale Rechnungslegungsstandards angepasst (➔ [StandardSettingReport 2/2006](#)). Die Änderungsrichtlinie verfolgt zwei Ziele:

- Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen
- Verbesserung der unionsweiten Vergleichbarkeit und des öffentlichen Vertrauens in Abschlüsse und Lageberichte durch größere und kohärentere spezifische Offenlegungen

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_224/l_22420060816de00010007.pdf

EU-Kommission übernimmt IFRIC 8 und IFRIC 9

Im Amtsblatt L 247 der Europäischen Union sind die Verordnungen zur Übernahme von IFRIC 8 und IFRIC 9 in europäisches Recht veröffentlicht worden. IFRIC 8 enthält Klarstellungen im Hinblick auf die Anwendung von IFRS 2. IFRIC 9 enthält klarstellende Regelungen bezüglich der Bilanzierung eingebetteter Derivate (➔ [StandardSettingReport 1/2006](#)). Mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sind beiden Interpretationen in den Kreis der IFRS-Regelungen aufgenommen worden, die von Unternehmen, die unter die IAS-Verordnung fallen, verpflichtend anzuwenden sind.

Konvergenzgespräche zwischen EFRAG, europäischen Standardsetzern und IASB

Am zweiten Tag der Oktober-Sitzung des IASB vom 16. bis 19. Oktober 2006 haben sich Vertreter der EFRAG und Repräsentanten der nationalen Standardsetzer aus Deutschland, Frankreich und Großbritannien mit Mitgliedern des IASB aktuelle Konvergenzaktivitäten des IASB und FASB (↪ [StandardSettingReport 1/2006](#)) erörtert. Die Konvergenzgespräche finden regelmäßig im Vorfeld der offiziellen gemeinsamen Treffen von IASB und FASB statt.

<http://www.iasb.org/News/IASB+meeting+with+representatives+of+EFRAG+and+European+standard-setters.htm>

Beim Konsultationsgespräch am 18. Oktober 2006 wurden unter anderem folgende Projekte aus dem Konvergenzfahrplan angesprochen:

- **Kapitalklassifizierung in IAS 32:** Die europäischen Vertreter wiesen darauf hin, dass die aktuelle Kapitalabgrenzung in IAS 32 nicht zufriedenstellend ist. Sie forderten das IASB auf sicherzustellen, dass die Projekte zum Rahmenkonzept und zur Klassifizierung von Eigen- und Fremdkapital (↪ [StandardSettingReport 1/2005](#)) zeitgleich voran getrieben werden.
- **Unternehmenszusammenschlüsse in IFRS 3:** Die europäischen Vertreter hielten es für nicht angemessen, im Rahmen der aktuellen Konvergenzbestrebungen zu IFRS 3 und SFAS 141 (↪ [StandardSettingReport 2/2005](#)) eine grundlegende Änderung des bestehenden Bewertungsmodells vorzuschlagen oder umzusetzen, solange keine Erörterungen bezüglich der Bewertung durchgeführt wurden. Sie äußerten auch Bedenken gegenüber der "Full-Goodwill"-Methode, insbesondere bei Minderheitenanteilen.
- **Rahmenkonzept:** Die europäischen Repräsentanten äußerten Bedenken hinsichtlich der Bedeutung einiger Behauptungen, die im ersten Abschnitt des gemeinsamen Diskussionspapiers von IASB und FASB (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)) zwar angesprochen, aber nicht begründet wurden. Sie sprachen sich auch dagegen aus, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die wirtschaftliche Betrachtungsweise („substance over form“) als Untermerkmal guter Finanzberichterstattung ersatzlos zu streichen.
- **Fremdkapitalkosten nach IAS 23:** Die europäischen Vertreter berichteten dem IASB, dass die EFRAG den Vorschlag zur konvergenzbedingten Überarbeitung von IAS 23 (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)) nicht unterstützt. EFRAG bezweifelte, ob die zu erwartende Konvergenz den dadurch bedingten Aufwand rechtfertigt.

<http://www.efrag.org/>

EFRAG plant trotz konzeptioneller Bedenken eine Endorsement-Empfehlung für IFRIC 10

EFRAG will trotz konzeptioneller Bedenken das Endorsement von IFRIC 10 „Zwischenberichterstat-

tung und Wertminderung“ (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)) unterstützen.

http://www.efrag.org/doc/5410_060901DraftendorsementadviceletteronIFRIC10.pdf

Im Entwurf für ein entsprechendes Empfehlungsschreiben bemerkt EFRAG, dass IFRIC 10 nicht in jeder Hinsicht konsistent mit IAS 34 sei. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anpassung in IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ vorzuziehen gewesen. Auch aufgrund der konzeptionellen Schwächen hat sich der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) in seinem Antwortschreiben an EFRAG inzwischen gegen die Übernahme von IFRIC 10 in das europäische Recht ausgesprochen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/CL_GASB_EFRAG_IFRIC10_endorsement_061006.pdf

Die endgültige Entscheidung über eine Übernahme von IFRIC 10 in europäisches Recht wird frühestens auf der nächsten planmäßigen ARC-Sitzung am 24. November 2006 erwartet.

Standardsetting in Deutschland

DSR-Arbeitsgruppe zur Zwischenberichterstattung eingerichtet

Der DSR hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Standard zur Zwischenberichterstattung erarbeiten soll. Anlass für die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe ist das anstehende Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)), mit dem die Anforderungen aus der Transparenzrichtlinie (↪ [StandardSettingReport 4/2004](#)) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Arbeitsgruppe hat bereits einen ersten Entwurf erarbeitet, der auf der Oktober-Sitzung des DSR als E-DRS 21 „Zwischenberichterstattung“ vorgestellt wurde. Der Standardentwurf soll nach Einarbeitung der Ergebnisse der DSR-Sitzung und nach Einarbeitung möglicher Anpassungen an Änderungen des Gesetzesentwurfs voraussichtlich noch vor dem Jahreswechsel auf der Website des DRSC veröffentlicht werden. Eine angemessene Kommentierungsfrist ist zu erwarten.

<http://www.standardsetter.de/drsc/workinggroups.php?group=45&language=german>

IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung verabschiedet bzw. als Entwurf vorgestellt

Der Hauptfachausschuss des IDW hat folgende Stellungnahmen zur Rechnungslegung verabschiedet:

- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften“ (IDW RS HFA 18)
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur erstmaligen Anwendung der International Financial Reporting Standards nach IFRS 1“ (IDW RS HFA 19)
- Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur

Anwendung der IFRS: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ (IDW RS HFA 2)

- Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS: Abgang von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39“ (IDW RS HFA9)
- Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen“ (IDW ERS HFA 6 n. F.)

IDW veröffentlicht eine Stellungnahme zur erstmaligen Anwendung von IFRS 1

Die vom Hauptfachausschuss des IDW verabschiedete Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur erstmaligen Anwendung der International Financial Reporting Standards nach IFRS 1 (IDW RS HFA 19) ist in Heft 21 der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ veröffentlicht worden. IFRS 1 regelt den Übergang von der nationalen Rechnungslegung auf die IFRS und ist für deren erstmalige Anwendung verpflichtend anzuwenden. IFRS 1 gewährt in Form von Wahlrechten und Verboten genau definierte Ausnahmen vom Grundsatz der retrospektiven Anwendung. Hier waren in der Praxis erhebliche Anwendungsprobleme aufgetreten. Diese Probleme greift die neue Stellungnahme des IDW auf, indem sie folgende Punkte behandelt:

- Begriff des Erstanwenders
- Unternehmenszusammenschlüsse
- Behandlung der deemed cost i.S.v. IFRS 1.16 f.
- Anwendungsbereich von IFRS 1.25 und Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Abschluss des Mutterunternehmens
- Vorrang des IFRS 1.25 gegenüber den Befreiungswahlrechten von IFRS 1
- Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen nach IFRS 1.25B f.

Überlegungen des IDW zur Neukonzeption der Kapitalerhaltung und zur Ausschüttungsbemessung

Vor dem Hintergrund der Überlegungen der EU-Kommission zur Überarbeitung der 2. EU-Richtlinie und zur Neuausrichtung des Kapitalerhaltungssystems (→ [StandardSettingReport 1/2006](#)) hatte der Hauptfachausschuss des IDW einen Arbeitskreis „Kapitalerhaltung“ eingerichtet, der ein Grundsatzpapier zur Zukunft der Kapitalerhaltung aus nationaler Sicht erarbeiten hat, das am 11. September 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Das IDW spricht sich in diesem Grundsatzpapier dafür aus, die Vorschriften zur Kapitalerhaltung und zur Ausschüttungsbemessung fortzuentwickeln. Ziel dieser Fortentwicklung sollte sein, den Unternehmen die Anwendung der IFRS wahlweise auch im Einzelabschluss zu ermöglichen. Ein Wahlrecht zwi-

schen den IFRS und den Vorschriften des HGB käme nach Meinung des IDW insbesondere denjenigen Unternehmen zugute, die bereits ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen. Werden die IFRS im Jahresabschluss angewandt, ist dies im Sinne eines wirksamen Gläubigerschutzes zu flankieren durch die Einführung eines liquiditätsorientierten Solvenztests in Form einer mittelfristigen Prognose der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Noch weiter zu erörtern ist, ob ein solcher Solvenztest künftig für alle Kapitalgesellschaften vorgesehen werden sollte. Mit Blick auf die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gesellschaftsrechts befürwortet das IDW die Abschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals.

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=412910.pdf>

Standardsetting international

Standardisierungsaktivitäten der IFAC

Die internationale Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer IFAC hat Ende Juli 2006 auf ihrer Website die Antworten diverser Organisationen zum zweiten Teil ihres sog. „**Member Body Compliance Program**“ (↪ [StandardSettingReport 3/2004](#)) veröffentlicht. Insgesamt haben „mehr als 95“ Mitglieds- und assoziierte Organisationen Antworten an die IFAC übermittelt.

http://www.ifac.org/ComplianceAssessment/published_surveys.php

Weiterhin hat die IFAC eine web-basierte Wissensdatenbank eingerichtet. Die Datenbank wendet sich an Wirtschaftsprüfer und zielt darauf ab, für alle Arbeitsbereiche Informationen - wie beispielsweise Artikel aus Fachzeitschriften oder Leitfäden und Tools zur praktischen Arbeit - zur Verfügung zu stellen. Die Quellen stammen von der IFAC und 13 beteiligten Mitgliedsorganisationen, in den nächsten Monaten ist eine Erweiterung vorgesehen.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1159798464131652>

Das „**Small And Medium Practices Committee (SMPC)**“ der IFAC hat Anfang Juli 2006 einen Kongress über Fragen und Probleme mittelständischer Unternehmen und ihrer Abschlussprüfer in Hong Kong organisiert. Im Ergebnis wurde das Bedürfnis kleiner und mittlerer Unternehmen nach angepassten Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards hervorgehoben und auch auf die anfallenden Kosten verwiesen. Das SMPC bekräftigte die von ihm eingeschlagene zweigleisige Strategie, einerseits die internationalen Standards mitzugestalten und andererseits praktische Hilfestellung bei ihrer Anwendung zu geben.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=115376944992441>

Das „**Professional Accountants in Business Committee (PAIB)**“ der IFAC hat seinerseits einen neuen Leitfaden zur Entwicklung von „Business Plans“ für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) herausgegeben. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie das Management der KMU und die unterstützend tätigen (mittelständischen) Prüfungsgesellschaften.

<http://ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11485688007087724>

Weiterhin hat das PAIB zwei Informationsbroschüren zum Thema „Nachhaltigkeit“¹ veröffentlicht. Sie behandeln die Themen „Why Sustainability Counts

¹ Bei Berichten im Bereich der „Nachhaltigkeit“ handelt es sich um Äußerungen über eine Einheit außerhalb der handelsrechtlichen Rechnungslegung, die in Schriftform für einen definierten Zeitraum zu ökonomischen, ökologischen und/oder gesellschaftlichen Leistungen der Einheit gegeben werden. (vgl. hierzu IDW EPS 821, Tz. 2)

for Professional Accountants in Business“ sowie „Professional Accountants in Business – At the Heart of Sustainability?“ und können kostenlos auf der IFAC-Homepage (online bookstore) abgerufen werden.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=115688244469537>

Im August 2006 hat das PAIB im Rahmen seines Drei-Jahres-Plans zur Entwicklung von Leitlinien zum Thema „Interne Kontrollen“ (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)) ein Informationspapier mit einer Zusammenstellung aktueller Entwicklungen in diesem Bereich herausgegeben. Diese Veröffentlichung gibt einen zusammenfassenden Überblick zu Schlüsselkontrollen, hebt neue (rechtliche und andere) Entwicklungen in diesem Bereich hervor und diskutiert die Aufgabe ‚interner Kontrollen‘ bei der Verbesserung der Unternehmensführung.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11562819292490605>

Das „**International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)**“ hat auf seiner September-Sitzung die Diskussion über Änderungen im Abschnitt 290 („Independence-Assurance Engagements“) des Code of Ethics fortgesetzt. Eine Neufassung der Netzwerkdefinition, die nunmehr mit der Definition in Art. 2 Abs. 7 der EU-Abschlussprüferrichtlinie übereinstimmt, war bereits auf der Juni-Sitzung dieses Gremiums verabschiedet worden (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)). Die überarbeitete Netzwerkdefinition betrifft Berichterstattungen, die auf den 31. Dezember 2008 oder später datieren. Einzelheiten können den auf der IESBA-Homepage bereitgestellten Sitzungsunterlagen entnommen werden:

<http://www.ifac.org/Ethics/Meetings.php>

Das „**International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)**“ hat Ende Juli 2006 ein sechsseitiges Positionspapier zum Thema „A Guide for National Standard Setters that Adopt the IAASB's International Standards but Find it Necessary to Make Limited Modifications“. Es geht hierbei um die Frage, welche Änderungen Standardsetter bei der Umsetzung internationaler Standards des IAASB in nationale Vorschriften vornehmen dürfen, wenn sie gleichzeitig eine ISA-Konformität bescheinigen wollen.

www.ifac.org/IAASB/downloads/Modification_Policy_Position.pdf

Bereits im Mai 2006 hat das IAASB die drei nachfolgend genannten Standards verabschiedet:

- ISA 260 („Communication with Those Charged With Governance“)
- ISA 320 („Materiality in the Identification and Evaluation of Misstatements“)
- ISA 450 („Evaluation of Misstatements Identified during the Audit“).

Weiterhin wurden auf der Juli-Sitzung des IAASB überarbeitete Fassungen von

- ISA 705 („Modifications to the Opinion in the Independent Auditor’s Report“) und
- ISA 706 („Emphasis of Matter Paragraphs and Other Matter(s) Paragraphs in the Independent Auditor’s Report“)

verabschiedet. Betreffend ISA 705 und ISA 706 ist auf den [↪ StandardSettingReport 1/2005](#) zu verweisen. Alle fünf genannten ISA befinden sich im Hinblick auf das „Clarity Project“ erneut in Überarbeitung (zum Verfahren vgl. [↪ StandardSettingReport 1/2006](#)) und wurden aus diesem Grund noch nicht veröffentlicht. Ein aktualisierte Zusammenstellung aller ISA-Projekte („Current Project Timetable“, Stand August 2006) kann auf der Website des IAASB abgerufen werden. Die endgültige Verabschiedung der im Rahmen des „Clarity Project“ überarbeiteten sogenannten „Audit Risk Standards“ (ISA 240, 300, 315 und 330; [↪ StandardSettingReport 4/2005](#)) ist demnach in der September 2006-Sitzung des IAASB vorgesehen.

<http://www.ifac.org/IAASB/>

Gemeinsam mit dem American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) und der American Accounting Association (AAA) hat das IAASB ein neues Projekt begonnen, das einen Überblick verschaffen soll, welche Erwartungen die Berichtleser an den Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung haben. Im Ergebnis sollen Lücken zwischen dem was die Wirtschaftsprüfer mit ihrem Bericht aussagen wollen und dem was die Berichtleser verstehen geschlossen werden.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1155139578844687>

Gründung des „IFIAR“

Am 15. September 2006 haben sich 18 Prüfungsaufsichtsorganisationen auf die Einrichtung eines Internationalen Forums unabhängiger Prüfungsaufsichtsorganisationen („International Forum of Independent Audit Regulators“ – IFIAR) verständigt. Zielstellung ist neben einem Erfahrungsaustausch auch eine Zusammenarbeit bei regulatorischen Aktivitäten und somit insgesamt eine Qualitätsverbesserung im Berufsstand. Die erste Sitzung dieses Gremiums findet am 18. März 2007 statt. Einzelheiten können einer Pressemitteilung des französischen Aufsichtsgremiums entnommen werden.

<http://www.h3c.org/fiches/communique150906.htm>

Standardsetting in Europa

FEE

Die europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer (FEE) hat im September 2006 in Versailles/Frankreich ihren Jahreskongress zum Thema „Kleine und mittelgroße Unternehmen/WP-Praxen – Wachsende Unternehmen in einer sich global entwickelnden Umwelt“ veranstaltet. Das Tagungsprogramm und ergänzende Unterlagen können auf der Homepage der FEE abgerufen werden.

http://www.fee.be/news/default.asp?library_ref=2&category_ref=214&content_ref=571

In einer Mitteilung vom 6. September 2006 hat die FEE Artikel 26 der EU-Abschlussprüferrichtlinie, der die Anwendung internationaler Prüfungsstandards vorsieht, ausdrücklich begrüßt. Die Mitglieder des EU-Parlaments werden dazu aufgerufen, das IAASB und die Regulierungsbehörden bei der Durchsetzung der ISA zu unterstützen.

http://www.fee.be/news/default.asp?library_ref=2&category_ref=214&content_ref=610

EU-Studie zur Haftung von Abschlussprüfern

Die Europäische Kommission hat am 4. Oktober 2006 eine unabhängige Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen der einschlägigen EU-Vorschriften auf die Haftungsregelungen für Abschlussprüfer und die Bedingungen für den entsprechenden Versicherungsschutz in den Mitgliedstaaten vorgelegt. Gegenstand der Studie sind die Struktur des Marktes für Abschlussprüfungen und seine Entwicklungsmöglichkeiten, die bestehenden Beschränkungen auf dem Markt für die Versicherung internationaler Abschlussprüfungen und die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Beschränkung der Haftung von Abschlussprüfern. Außerdem werden mehrere mögliche Ansätze zur Beschränkung der Haftung verglichen. Die Studie ist die erste EU-weite Untersuchung auf diesem Gebiet. Parallel dazu wurde ein Forum zur Haftung von Abschlussprüfern gebildet, in dem Fachleute aus der Wirtschaft zusammenkommen ([↪ StandardSettingReport 1/2006](#)).

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1307&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=fr>

Standardsetting in Deutschland

Prüfungsstandards des IDW

Der **Hauptfachausschuss (HFA) des IDW** hat in seiner 203. Sitzung Ende Juni 2006 einen Entwurf für eine Neufassung des IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ veröffentlicht. Die Entwurfsfassung kann auf der IDW-Homepage abgerufen werden. Bereits am 6. Oktober 2006 wurde der Standard final verabschiedet. Änderungen zur Entwurfsfassung ergaben sich nicht.

<http://www.idw.de/idw/generator/id=409758.html>

Im Rahmen der 204. HFA-Sitzung Anfang September 2006 wurden die nachfolgend genannten Standards verabschiedet:

- IDW PS 210 „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“ ([↪ StandardSettingReport 1/2006](#))
- IDW PS 261 „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“ ([↪ StandardSettingReport 1/2006](#))

- IDW PS 300 „Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung“ ([↪ StandardSettingReport 1/2006](#))
- IDW PS 345 „Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung“
- IDW PS 350 „Prüfung des Lageberichts“ ([↪ StandardSettingReport 1/2006](#))
- IDW PH 9.400.11 „Auswirkungen von Fehlerfeststellungen durch die DPR bzw. die BaFin auf den Bestätigungsvermerk“

Weiterhin wurden diverse Änderungen in den nachfolgend genannten Verlautbarungen vorgenommen:

- IDW PS 750 „Prüfung von Vereinen“
- IDW PH 9.400.2 „Vermerk des Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft zum Jahresbericht eines Sondervermögens gemäß § 44 Abs. 5 Investmentgesetz“
- IDW PH 9.400.7 „Vermerk des Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft zum Auflösungsbericht eines Sondervermögens gemäß § 44 Abs. 6 Investmentgesetz“

Der IDW PS 820 „Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Umweltberichtsprüfungen“ wurde aufgehoben, da die im IDW PS 821 („Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung oder prüferischer Durchsicht von Berichten im Bereich der Nachhaltigkeit“ [↪ StandardSettingReport 2/2006](#)) dargestellten Grundsätze der Auftragsannahme, der Prüfungsdurchführung und der Berichterstattung auch für die Umweltberichtsprüfungen gelten.

Berufsaufsichtsreformgesetz (7. WPO-Novelle)

Das Bundeskabinett hat am 9. August 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Bundesaufsichtsreformgesetz – BARefG) beschlossen. Wesentliche Ziele der Novelle sind die Stärkung der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über Wirtschaftsprüfer und -prüfungsgesellschaften und die Schaffung eines international gleichwertigen Aufsichtssystems.

Mit dem BARefG werden Ermittlungszuständigkeit und Ermittlungskompetenzen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ausgeweitet und das Verhältnis der WPK zu Generalstaatsanwaltschaft und Berufsgerecht als letztverantwortlicher Instanz in berufsgerechtlichen Verfahren entsprechend angepasst. Beispielsweise kann die WPK künftig auch in mittelschweren (bisher nur in leichten) Fällen von Berufspflichtverletzungen Ermittlungen gegen Wirtschaftsprüfer durchführen. Sie hat das Recht, Grundstück oder Geschäftsräume des Wirtschaftsprüfers zu betreten und zu besichtigen. Erstmals werden auch anlassunabhängige, stichprobenhafte Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern möglich sein.

Weitere Regelungen passen das geltende Recht an die herrschende Berufspraxis des Wirtschaftsprüfers an. So kann dem Wirtschaftsprüfer etwa erlaubt

werden, seine Berufsbezeichnung weiter zu führen, obwohl seine Bestellung zum Wirtschaftsprüfer altersbedingt erloschen ist. Die „Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer“ und die „Berufshaftpflichtversicherungs-Verordnung“ werden aufgehoben bzw. in die Berufssatzung der WPK integriert.

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=148800.html>

Adoption: Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Prüfungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IFAC) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschiedet sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von ISA im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden (vgl. auch „Endorsement“).

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision): Der 1975 gegründete, bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ansässige Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken der dreizehn wichtigsten westlichen Industriestaaten zusammen. Der Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit im Bereich Bankenaufsicht. Er erarbeitet allgemeine Standards und erwartet, dass die nationalen Bankenaufsichtsbehörden Schritte unternehmen, diese umzusetzen.

<http://www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm>

CEBS (Committee of European Banking Supervisors): Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 5.11.2003 gegründete Institution der europäischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in London, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken zusammensetzt. Aufgabe ist die Beratung der EU-Kommission, die Koordinierung der sachgerechten Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Das CEBS soll zusammen mit dem in Frankfurt/Main angesiedelten EU-Regulierungsausschuss für die Versicherungswirtschaft (CEiOPS) und dem EU-Regulierungsausschuss für den Wertpapierhandel (CESR), der in Paris seinen Sitz hat, eine koordinierte Überwachung der Finanzwirtschaft in Europa gewährleisten.

<http://www.c-ebbs.org/>

EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group): EFRAG ist ein privatrechtlich organisierter Expertenausschuss, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IAS berät. EFRAG hält engen Kontakt mit dem IASB, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können. Kern der EFRAG ist die für die Facharbeit zuständige Technical Expert Group, die von einem Supervisory Board beaufichtigt und von einem Consultative Forum beraten wird.

<http://www.efrag.org/>

Endorsement: Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Rechnungslegungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IASB) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschiedet sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von IAS/IFRS im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden (vgl. auch „Adoption“).

FEE (Fédération des Experts Comptables Européens): Die 1987 gegründete « Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) ist eine europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Meinung des europäischen Berufsstandes gegenüber den Organen der EU, den einschlägigen internationalen Organisationen sowie den nationalen Regierungssachverständigen zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin fördert die FEE durch Seminare und Kongresse den Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen internationalen Gremien des Berufsstandes. Der FEE gehören derzeit (Stand Juli 2005) 44 Mitgliedsorganisationen in 32 Ländern an. Sie repräsentiert damit rund 500.000 Berufsangehörige, davon rund 94 % aus EU-Ländern. Einzige deutsche Mitgliedsorganisation ist das IDW. Dienstsitz ist Brüssel.

<http://www.fee.be>

IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board): Fachausschuss der IFAC (⇒ ebenda), der als unabhängiger Standardsetter fungiert. Seine Aufgabe ist es, weltweit ein hohes Qualitätsniveau im Prüfungswesen sowie in der Qualitätskontrolle und den damit zusammenhängenden Diensten sicherzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Berufsstand seine Mandate weltweit nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

<http://www.ifac.org/iaasb/about.php>

IASB (International Accounting Standards Board): Privater, unabhängiger Standardsetter mit Sitz in London; Organ der IASC Foundation. Die IASB-Mitglieder kommen aus verschiedenen Ländern (unter anderem ein Vertreter des DRSC). Ziel des IASB ist die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards.

<http://www.iasb.org/>

IFAC (International Federation of Accountants): Im Jahr 1977 gegründeter Weltverband der Accountants, dem derzeit 163 Mitgliedsorganisationen in 119 Ländern angehören. Deutsche Mitglieder sind IDW und WPK. Ziel der IFAC ist die Schaffung eines Berufsstandes mit möglichst einheitlichen Standards im fachlichen und berufsethischen Bereich sowie im Ausbildungsbereich.

<http://www.ifac.org/>

IOSCO (International Organization of Securities Commissions): Die 1974 als inneramerikanische Organisation gegründete IOSCO dient der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Wertpapierbereich. Ordentliche Mitglieder sind derzeit 108 staatliche Aufsichtsbehörden für die Wertpapier- und Future-Märkte. Deutschland ist durch die BaFin vertreten. Die IOSCO entwickelt Standards für die Wertpapieraufsicht mit dem Ziel, die Effizienz und Solidität der Märkte zu sichern.

<http://www.iosco.org/>

SAC (Standards Advisory Council): Das Standards Advisory Council (SAC) steht dem IASB als beratendes Gremium zur Verfügung. Es besteht derzeit aus 40 Mitgliedern. Das SAC berät den Board beispielsweise in Fragen des Arbeitsprogramms und im Setzen von Arbeitsschwerpunkten. Es informiert den Board über die Ansichten der Organisationen und Personen des Council über große Standardsetting Projekte.

http://www.iasb.org/about/sac_about.asp

Abkürzungen

AIRBA	Advances Internal Ratings Based Approach	RAS	Risk Assessment System
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz	RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission	RL	Richtlinie
ARC	Accounting Regulatory Committee	SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	SIC	Standard Interpretation Committee
BGH	Bundesgerichtshof	SME	Small and medium-sized entity
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz	SMO	Statements of Membership Obligations
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz	SREP	Supervisory Evaluation Process
BMJ	Bundesministerium der Justiz	SRP	Supervisory Review Process
CEBS	Committee of European Banking Supervisors	US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
CESR	Committee of European Securities Regulators	VO	Verordnung
CGU	Cash Generating Unit	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
D	Draft (Entwurf)	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard	WPK	Wirtschaftsprüferkammer
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
DSR	Deutscher Standardisierungsrat	ZKA	Zentraler Kreditausschuss
E	Entwurf		
EACB	European Association of Co-operative Banks		
ECOFIN	Economic and Financial Council		
ED	Exposure Draft (Entwurfssfassung)		
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group		
EPS	Entwurf Prüfungsstandard		
FBE	Fédération Bancaire de l'Union Européenne		
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens		
GenG	Genossenschaftsgesetz		
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
HfA	Hauptfachausschuss		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HLP	High Level Principles		
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board		
IAPS	International Auditing Practice Statements		
IAS	International Accounting Standard		
IASB	International Accounting Standards Board		
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process		
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.		
IFAC	International Federation of Accountants		
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators		
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
IOSCO	International Organization of Securities Commissions		
IRBA	Internal Ratings Based Approach		
ISA	International Standards on Auditing		
ISQC	International Standards on Quality Control		
KMU	Kleine und mittelgroße/mittelständische Unternehmen		
KWG	Gesetz über das Kreditwesen		
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement		
MiFiD	Markets in Financial Instruments Directive		
NPAE	Non-publicly accountable entity		
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development		
PAIB	Professional Accountants in Business Committee		
CAOB	Public Company Accounting Oversight Board		
PH	Prüfungshinweis		
PS	Prüfungsstandard		

IMPRESSUM

Herausgeber:	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Pariser Platz 3 10117 Berlin Abteilung Grundsatzfragen/ Mitgliederbetreuung
Verantwortlich:	WP/StB Ulf Jessen
Redaktion:	Dr. Heino Weller (Rechnungslegung) Volker Hahn (Prüfung)
Kontakt:	reporting@dgrv.de